



THE INTERNATIONAL
SECURITY ASSOCIATION

Ersatz für
Ausgabe November 2006

Satzung

Herausgeber:
European Security Systems Association (ESSA) e.V.
Lyoner Str. 18 • 60528 Frankfurt am Main • Germany

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main. Nach Eintragung in das dortige Vereinsregister lautet der Name

"European Security Systems Association (ESSA) e.V."

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck und Aufgabe der European Security Systems Association e.V. (nachfolgend "Verein" genannt) ist die Verbesserung und Gewährleistung der Qualität von Erzeugnissen, Komponenten und Materialien aus den Bereichen Sicherheitstechnik, Brandschutz und Life Safety. Der Verein vertritt weiterhin die gemeinsamen wirtschaftlichen, technischen und wissenschaftlichen Interessen der Mitglieder gegenüber internationalen und nationalen Wirtschaftskreisen und Behörden.
2. Der Verein verfolgt keine erwerbswirtschaftlichen Ziele. Er hat keine markt- und preisregulierenden Aufgaben. Etwaige Gewinne des Vereins (rechnungsmäßige Überschüsse der Einnahmen über die Ausgaben) dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile oder sonstige finanzielle Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder können gewerbliche Unternehmen aus den Bereichen Sicherheitstechnik, Brandschutz und Life Safety werden. Hersteller und Handelsunternehmen können ordentliche Mitglieder werden.
3. Außerordentliche Mitglieder können wissenschaftliche Institute, juristische und natürliche Personen werden, die Aktivitäten im Bereich Sicherheitstechnik, Brandschutz und Life Safety ausüben und die nach Auffassung des Vorstandes geeignet sind, den Vereinszweck zu erfüllen.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern erfolgt aufgrund von schriftlichen Anträgen durch Beschluss des Vorstandes. Dies kann an die Geschäftsführung delegiert werden.
2. Die Mitgliedschaft endet
 - a) wenn über das Vermögen eines Mitgliedes mit Verkündung des Eröffnungsbeschlusses das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder bei Ablehnung des Insolvenzantrages durch das Gericht mangels Masse. Hiervon ausgenommen ist die Eröffnung des Insolvenzverfahrens bei drohender Insolvenz nach § 18 der deutschen Insolvenzverordnung (InsO) unter Eigenverwaltung bzw. im Hinblick auf nicht deutsche Unternehmen nach ähnlichen Regularien in anderen Ländern.

- b) bei Austritt des Mitgliedes nach Kündigung der Mitgliedschaft,
 - c) bei Betriebsauflösung,
 - d) bei Liquidation der Mitgliedsfirma,
 - e) durch Ausschluss.
3. Die Kündigung ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zu erklären. Die Erklärung ist mittels eines eingeschriebenen Briefes gegen Rückschein an die Geschäftsführung zu richten. An die Satzung bleibt das Mitglied bis zu seinem Austritt gebunden.
 4. Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes verfügen
 - a) bei Zuwiderhandlungen gegen die Satzung,
 - b) bei missbräuchlicher, den Ruf des Vereins schädigender Benutzung des ESSA-Logo,
 - c) wenn das Mitglied trotz zweimaliger Anmahnung mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist,
 - d) wenn der Vorstand feststellt, dass die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind.
 5. Dem betreffenden Mitglied ist der Ausschluss anzudrohen. Gegen den Ausschluss hat das Mitglied das Recht des Widerspruchs an den Vorstand, dessen Entscheidung endgültig ist. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats schriftlich einschließlich der Begründung bei der Geschäftsführung einzureichen. Die Rechte und Pflichten des betreffenden Mitgliedes gelten bis zur Entscheidung des Vorstandes als ausgesetzt.
 6. Ansprüche des Vereins gegen ein ausscheidendes Mitglied werden vom Ausscheiden nicht berührt. Mitglieder, die aus dem Verein ausscheiden oder ausgeschlossen werden, verlieren mit dem Tag ihres Ausscheidens oder Ausschlusses jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen. Eingezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle ordentlichen Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten und haben das aktive und passive Wahlrecht.
2. Die außerordentlichen Mitglieder können mit Zustimmung des Vorstandes als Gast in technische Gremien des Vereins berufen werden. An der Mitgliederversammlung nehmen sie mit beratender Stimme teil.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, Jahresbeiträge zu leisten, deren Höhe und Fälligkeit vom Vorstand festgesetzt wird. Die vom Vorstand festgesetzte Beitragsverpflichtung bedarf der Genehmigung der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 6 Kostenaufbringung

1. Die zur Erfüllung der Ziele des Vereins notwendigen Mittel werden durch Beiträge, Geldspenden und andere Zuwendungen aufgebracht.
2. Die Mittel dürfen nur den Aufgaben des Vereins dienen und hierzu auch angesammelt werden.

§ 7 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand,
 - die Geschäftsführung.
2. Die Mitglieder dieser Organe haben die Geschäfte unparteiisch zu führen und dienstlich zu ihrer Kenntnis gelangende Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse geheim zu halten.
3. Die Tätigkeit der Organe des Vereins, mit Ausnahme der Geschäftsführung, ist grundsätzlich ehrenamtlich.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Alle Angelegenheiten des Vereins werden durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung geordnet, soweit sie nicht satzungsgemäß vom Vorstand oder einem anderen Organ des Vereins besorgt werden.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere
 - a) die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
 - b) die Beitragsordnung,
 - c) Satzungsänderungen,
 - d) die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung wählt:

- e) die Mitglieder des Vorstandes.
3. Die Mitgliederversammlung findet statt:
 - wenn das Interesse des Vereins es erfordert, in der Regel jedoch in jedem Geschäftsjahr,
 - auf Beschluss des Vorstandes,
 - binnen einer Frist von sechs Wochen, wenn mindestens der dritte Teil der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Sie muss mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Geschäftsführer einberufen werden.

4. Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden festgelegt. Anträge von Mitgliedern müssen berücksichtigt werden, wenn sie drei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich bei der Geschäftsführung eingereicht werden.

Über andere Anträge kann die Mitgliederversammlung nur dann abstimmen, wenn sich die Mehrheit dafür ausspricht. Anträge auf Änderung der Satzung sowie auf Auflösung des Vereins müssen allerdings bereits in der Tagesordnung enthalten sein, die den Mitgliedern bei der Einberufung zugestellt wird. Geplante Änderungen der Satzung sind spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin den Mitgliedern zuzustellen.

5. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Schriftlich Bevollmächtigte dürfen nicht mehr als drei Mitglieder vertreten. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung fertigt die Geschäftsführung eine Niederschrift. Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzustellen. Einsprüche gegen die Niederschrift sind innerhalb von vier Wochen nach dem Absendetermin schriftlich bei der Geschäftsführung einzureichen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens jedoch sechs Vertretern ordentlicher Mitglieder und wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Verteilung der Mandate muss eine gleichberechtigte Interessensvertretung der unterschiedlichen Teilbranchen gewährleisten.
2. Der Vorsitzende ist Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Das Amt der Vorstandsmitglieder ist persönlich. Sie führen ihr Amt ehrenamtlich und können nicht vertreten werden.
4. Der Vorstand leitet den Verein und sorgt für die Erfüllung seiner Aufgaben. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden, entscheidet aber in deren Rahmen frei. Er ist berechtigt, im Rahmen des Haushaltsplanes finanzielle Verfügungen zu treffen.
5. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter und bestellt den Geschäftsführer.
6. Der Vorstand beschließt über:
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - Aufstellung des Haushaltsplanes und der Jahresabrechnung,
 - Durchführung und Finanzierung von Projekten.
7. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
8. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Eine Stimmenübertragung ist nicht zulässig. Der Vorsitzende kann außerhalb einer Vorstandssitzung eine Abstimmung auf schriftlichem Wege unter Fristsetzung herbeiführen.
9. Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist dem Vorstand zuzustellen. Einsprüche gegen die Niederschrift sind innerhalb von vier Wochen nach dem Absendetermin schriftlich bei der Geschäftsführung einzureichen.

§ 10 Geschäftsführung

1. Zur Erledigung der Geschäfte des Vereins wird ein Geschäftsführer vom Vorstand bestellt.
2. Aufgabe der Geschäftsführung ist es, die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der ordnungsgemäßen Beschlüsse der Organe des Vereins nach Weisungen des Vorstandes unparteiisch zu führen.
3. Der Geschäftsführer ist stets auch zusätzliches Mitglied des Vorstandes.

§ 11 Liquidation und Auflösung

1. Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren bestellt.
2. Bei Auflösung des Vereins verfügt die letzte Mitgliederversammlung über das verbleibende Vermögen des Vereins. Die Zuwendung von Vermögen oder Vermögensteilen an Mitglieder des Vereins ist ausgeschlossen.

Frankfurt/Main, 10. November 2011